

Beantragung eines Urlaubssemesters an der Freien Universität Berlin

Urlaubssemester werden direkt bei der allgemeinen Studierendenverwaltung beantragt. Das Lateinamerika-Institut berät lediglich. Ausführliche Informationen: <https://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/immatrikulation/rueckmeldung/urlaubssemester/index.html>

I. Wo und wann beantrage ich ein Urlaubssemester?

Das Formular zum Beantragen eines Urlaubssemesters kann persönlich bei der Studierendenverwaltung abgeholt oder online (https://www.fu-berlin.de/studium/studienorganisation/immatrikulation/formulare/antrag_beurlaubung.pdf) heruntergeladen werden. Das ausgefüllte Dokument muss frühestens zusammen mit der Rückmeldung oder spätestens bis sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn (ungefähr im November bzw. ungefähr im Mai) eingereicht werden.

II. Aus welchen Gründen kann ich ein Urlaubssemester beantragen? Was muss ich zum Antrag auf Beurlaubung einreichen?

Grund für eine Beurlaubung	Entsprechende Nachweise
ein Studienaufenthalt im Ausland (inkl. Praktikum)	→ Zulassungsbescheid der ausländischen Hochschule
Absolvierung eines Praktikums im Inland	→ Praktikumsbescheinigung inkl. Name und Ort des Betriebs sowie die Zeitspanne des Praktikums
Krankheit	→ Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass man aufgrund einer Krankheit in diesem Semester nicht studierfähig ist
Mutterschutz (nur mit Anzeige einer Schwangerschaft möglich)	→ Kopie des Mutterpasses, aus dem der voraussichtliche Entbindungstermin ersichtlich wird
Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres	→ Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	→ kurze schriftliche Erklärung mit ärztlichem Attest
Vollzeiterwerbstätigkeit	→ Kopie des Arbeitsvertrages

III. Semestergebühren- und beiträge

Auch für ein Urlaubssemester werden Semestergebühren und -beiträge fällig. Über eine Befreiung vom Sozialbeitrag bei Beurlaubung aufgrund auswärtiger Praktika, Auslandsstudium oder Mutterschutz bzw. eine Befreiung vom Semesterticket informiert die Studierendenverwaltung. Da ggf. Gebühren rückerstattet werden können, ist es sinnvoll, die Bankverbindung mit dem Antrag auf Beurlaubung anzugeben.

IV. Semesterticket

Das Semesterticket ist während einer Beurlaubung gültig. Es ist aber auch möglich, nach erfolgter Beurlaubung (unter Vorlage der Campuscard beim Semesterticketbüro) dort eine Rückerstattung der Semesterticketgebühr zu beantragen. Bei Fragen bzgl. der Höhe der Erstattung sowie Fristen kann man sich direkt an das Semesterticketbüro wenden.

V. (Wann) kann ein Antrag auf Beurlaubung abgelehnt werden?

Im ersten Fachsemester wird in der Regel nicht beurlaubt. Nähere Informationen erteilt die Studierendenverwaltung.

VI. Wie viele Beurlaubungen darf ich höchstens haben?

Beurlaubt werden kann man in der Regel für nicht mehr als zwei aufeinander folgende Semester, insgesamt aber nicht länger als für die Hälfte der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs (Regelstudienzeit des MA des LAI vier Semester).

In begründeten Ausnahmefällen dürfen diese Obergrenzen um ein Semester überschritten werden. Beurlaubungen aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, der Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres und der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bleiben davon unberührt.

VII. Besuch von Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen

Während der Beurlaubung besteht grundsätzlich das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Leistungsnachweisen und Leistungspunkten. Auch die anderen Rechte, insbesondere das Recht zum Ablegen von Prüfungen bestehen fort.

LAI: Leistungen z.B. im Auslandssemester und im Projektmodul sowie im Modul Wissenschaftspraxis (3. Fachsemester) werden auch im Falle einer Beurlaubung anerkannt.

VIII. Bitte im Vorfeld beachten!

Unbedingt vorher prüfen sollte man die Auswirkungen einer Beurlaubung auf Stipendien/Studienförderung, Versicherungsbeiträge, Steuerfreibeträge, Kindergeld, Beihilfen etc. Die gesetzliche Krankenkasse sollte während einer Beurlaubung bestehen bleiben. BAföG-Zahlungen werden während eines Urlaubssemesters nicht geleistet, es sei denn, es handelt sich um das Auslands-BAföG. Wer während des Urlaubssemesters arbeitet, ist voll sozialversicherungspflichtig.

Bei Beurlaubungen aus Gründen von Krankheit, Studienaufenthalt im Ausland, Absolvierung eines Praktikums außerhalb Berlins wird eine schriftliche Vollmacht an Dritte empfohlen.